

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erstausgabe:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 92.

Donnerstag, den 1. August.

1901.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1890.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unvertilgbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Post oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 30 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reithiere oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reithieren oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen nur nach § 4 zulässiger Geschwindigkeit überfahren.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fahrern, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fahrzeuge gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: **Wate.**

### Auszug

auf der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1890 ic.

§ 36. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 39. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Festzügen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfzügen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Befehle von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Falke.**

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vergewaltigungen in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden folgende **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11<sup>1/2</sup> bis Mittags 1<sup>1/2</sup> Uhr und am Sonntag der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5<sup>1/2</sup> bis 7<sup>1/2</sup> Uhr in deren Geschäftslokale, Dogheimstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1897 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Reabdruke dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

#### § 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Zinngefäße mit Verbletzt Glas, außer solchen Gefäßen, welche mit emailliert sind, zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

#### § 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Wechgefäße nur Weichblech- oder Messinggefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfhähne dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfhähnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Hahnkappe die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

#### § 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittel der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets lauter u. haltenden Laß- oder Delarbenantrieb verordnete Fahrzeuge benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fahrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgefächelten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einflusse der Bitterkeit und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verlaufe der Milch bestimmten Maschinen nichts Anderes untergebracht sein.

#### § 4.

Sogenanntes Gespül, Küchenausschläge und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgeleert, und auch überhang nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Fällung wieder dicht zu schließen und von Ethen anzuheben und abzustaubem Schmutz und von Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

#### § 5.

Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einhalten der Milchflaschen dienenden Fachflächen und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

#### § 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

#### § 7.

Aus **Haushaltungen**, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Typhus, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine **Bezeichnung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.**

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch austritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bezeugt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

#### § 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

#### § 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

#### § 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Sähen, die an Maul- und Klauenleude, Pestilenz, Rachen, Gelbucht, Rachenbrand, an Krankheiten des Uters, fauliger Gebärmutterentzündung, Pyämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

#### § 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Bor säure, Salicylsäure sind verboten.

#### § 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Uebertretungen dieser Bestimmungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Wird veröffentlicht: Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterzer, Sodawasser u. a. mehr, an die Abnehmer eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leichte Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Anschluß angewiesen werden, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwasser-temperatur entsprechenden Wärmegrade von 10° C. abzugeben.

Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eisalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Auszug aus der **Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.**

#### § 2. Ziffer 2.

Das Anbieten und Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittels Pfeifens) oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

#### Ziffer 3.

Ferner ist das Feilbieten von Blumen, Bildern, Spielwaaren, Obst, Schwaaren, Getränken, Gigarren, Zigaretten, sowie von dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

#### Ziffer 4.

Zur öffentlichen Strafe werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feilbiete unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privateigentum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilbieten, bezw. der Verkauf von „Fruchtleis und Backwaaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Gerüchten oder wesentlichen Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Schwierigkeiten und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemerkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begehung durch die Mitglieder der Lokalaufsichtskommission für Reklamsachen in 3 Bezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Bierhaderstraße, der Frankfurterstraße, der Wilhelm-, Taunus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Herrn Lehrer Leonhard übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Taunus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Kersthall, Kar-, Emserstraße, Riedelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Taunusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierhaderstraße und ist dem Herrn Gärtner Johann Schaben übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Kar-, Emserstraße, dem Riedelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Herrn Gärtner Anton Reig übertragen.

Als Lokalsachverständiger für Reklam-Angelegenheiten ist der Lehrer und Reklam-Sachverständige Jakob Gill bestellt.

Die Befehle von Reklamationen werden er sucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstpflichten thunlichst zu unterstützen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntnis.

Anträge auf Ueberlassung von Kellerabteilungen sind an das Reichamt zu richten.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat. **v. Jock.**

### Gebühren-Ordnung.

betr. die Erhebung von Abgaben, von Gebühren für die Benutzung der Lagerräume und der Kellerräume des Marktkellers.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortstatutarische Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die obengenannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Gegen die Veranschlagung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mk. bestraft.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Die Gebührensordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

### Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

A. **Wiesegebühren** (einschl. Wiesegelein):

1. für **Butter** in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf. über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "

2. für **Kartoffeln** in Einzelmengen bis zu 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "

3. für alle sonstigen Waaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon 3 "

B. **Kellergebühren** (einschl. Benutzung zu den selbstgeleiteten Betriebsständen):

1. für Abteilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 60 "

c) weniger " 1 Woche oder 2 "

2. für Abteilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 "

c) weniger " 1 Woche oder 3 Mk. 50 Pf.

3. für größere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat 1 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

C. **Für die Benutzung des Lokaufzuges im Marktkeller:**

Für je einen Hub 5 Pf.

### Bekanntmachung.

Der Weg in der Gewann „Auf der Bahn“ No. 9087 des Lagerbuchs, zwischen den Grundstücken Lagerbuch No. 5020 und 5021, soll eingezogen werden. Dies wird gemäß § 57 des Grundbuchgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung innerhalb einer mit dem 18. d. M. beginnenden Frist von vier Wochen schriftlich hier vorzubringen, oder ganz Protokoll zu geben sind.

Eine Zeichnung liegt im Rathhause, im Zimmer No. 51, zur Einsicht aus.

Wiesbaden, 12. Juli 1901.

Der Ober-Bürgermeister. **J. Berr.: Mangold.**

Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan für die obere Weinbergstraße und Herberstraße hat die Zustimmung der Ortopolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 18a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Die Diensthaupt Marie Dieckhoff, geboren am 23. Januar 1879 in Hochst, zuletzt Lubowitzerstraße 16 wohnhaft, ersucht sich der Fürsorge für ihr Kind, jedoch daselbst aus öffentlichen Mitteln unterstügt werden nach.

Der Hausfrau Heinrich Schmetz, geboren am 10. Februar 1863 zu Buchau, zuletzt Lubowitzerstraße 3 wohnhaft, ersucht sich der Fürsorge für seine Familie, jedoch daselbst aus öffentlichen Mitteln unterstügt werden nach.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Juli, August und September, 2. Rate, erfolgt vom 15. Juli an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Verträge sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt:

R am 2. und 3. August, STUY am 5., 6. und 7. August, WYZ und anseherlich des Stadterbungs am 8., 9. und 10. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Besätze bezahlen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, ist genau abzuwägen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Die Lieferung und des Sehen zc. der Oesen, Kochherde zc. im Neubau: Feuerwache, Weissamt und Leibhaus an der Neuen Schulgasse hierseits, und zwar: Loos I, Feuerwache, Loos II, Weissamt und Leibhaus, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungs-Unterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im neuen Rathhaus, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 1 Mk. bezogen werden.

Die Erneuerung des Auftritts der sämtlichen Logen des Loos 1 — sowie die Ausführung von Spenglerarbeiten (Gefsimabdeckungen zc.) — Loos 2 — der Elementarschule an der Reichstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Entwässerungs-Anlage für den Erweiterungsbau des Königl. Theaters (Hoher) sollen vergeben werden.

Bekanntmachung.

Nach der neuen Hausordnung des städtischen Krankenhauses sind von jetzt ab für die Besuche bei den Kranken die Nachmittagsstunden am Sonntag, Mittwoch und Freitag von 2 bis 4 Uhr festgesetzt.

Freiwillige Feuerwehr (Obere Plattenstraße). Die Mannschaften der Reiter- und Spritzenabteilungen an der Obere Plattenstraße werden auf Donnerstag, den 1. August, 7 Uhr, zu einer Übung in Uniform an die Beweke geladen.

Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz angeschlossen, so daß von jedem Fernsprechnetz die Verbindung nach der Feuerwache gemacht werden kann.

Die städtische Feuerwache ist unter No. 46 an das Fernsprechnetz angeschlossen, so daß von jedem Fernsprechnetz die Verbindung nach der Feuerwache gemacht werden kann.

Zum Schutze der Fern-Telegraphen. Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fahrlässig Verstoßungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören.

Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Baugruben, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Verührung der Drähte sorgfältig zu vermeiden.

Zur Renanlage eines Querkanals von der Schillerstraße nach der Viehriehstraße nebst Trottoir und Rinne sollen die Arbeiten, bestehend in Erd- und Mauerarbeiten, sowie Lieferung von 5 Einflüssen nebst den dazu gehörigen Gussbögen zum Anschluß, 3 Schachtstrahlen mit Deckeln, im Submissionswege vergeben werden.

Die Ausführung der in den 5 Wohnhäusern des Viehrieh-Ven-Bereichs an der Heppenheim- und Frankfurterstraße erforderlichen Schreiner-, Glaser-, Maler-, Tischler- und Installationsarbeiten, sowie die Lieferung und Anbringung der Holzdecken soll im öffentlichen Submissionswege vergeben werden.

Die Ausführung der in den 5 Wohnhäusern des Viehrieh-Ven-Bereichs an der Heppenheim- und Frankfurterstraße erforderlichen Schreiner-, Glaser-, Maler-, Tischler- und Installationsarbeiten, sowie die Lieferung und Anbringung der Holzdecken soll im öffentlichen Submissionswege vergeben werden.

Die Ausführung der in den 5 Wohnhäusern des Viehrieh-Ven-Bereichs an der Heppenheim- und Frankfurterstraße erforderlichen Schreiner-, Glaser-, Maler-, Tischler- und Installationsarbeiten, sowie die Lieferung und Anbringung der Holzdecken soll im öffentlichen Submissionswege vergeben werden.

Die Ausführung der in den 5 Wohnhäusern des Viehrieh-Ven-Bereichs an der Heppenheim- und Frankfurterstraße erforderlichen Schreiner-, Glaser-, Maler-, Tischler- und Installationsarbeiten, sowie die Lieferung und Anbringung der Holzdecken soll im öffentlichen Submissionswege vergeben werden.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen, Königliches Theater, auf dem Warmen Damme, Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20, Reichshallen-Theater, Bühlstrasse 16, Waihall-Theater, Mauritiusstrasse 1a, Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietenmühle.

Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-11 und 3-4 Uhr für die Entleiherung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-11 und 3-9 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Geöffnet Sonntags von 10 1/2-1 1/2, Montags u. Dienstags von 11-1, Mittwochs von 8-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, Samstags geschlossen.

Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-11 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause, Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan, Justizgebäude, Gerichtsstrasse, Rathaus, Schlossplatz 6, Rathauskeller mit künstlerischen Wandmalereien.

Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P.

Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen, Pistolenschiesstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronsburg, Sonnenbergerstrasse, Fildert-Schiesstand: Beausite.

Wartthurn (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstädter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude.

Rheindampfschiffahrt. Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“).

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Reffenmayer, Rheinstraße 21.)

D. „Andia“ 29. Juli 11 Uhr Vm. in Mugi. D. „Adria“ 27. Juli 5 Uhr Vm. in Neworleans.

D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans. D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans.

D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans. D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans.

D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans. D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans.

D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans. D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans.

D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans. D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans.

D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans. D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans.

D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans. D. „Saxonia“ 27. Juli 10 Uhr Vm. in Neworleans.